

## 4. Die Berufswahl.

37 a) Die Verfassung von 1968/1974 **garantiert** im Unterschied zur Verfassung von 1949 (Art. 35 Abs. 1) **nicht** die freie Wahl des Berufs. Das Recht auf freie Berufswahl wird nicht vom Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl eingeschlossen (s. Rz. 25 zu Art. 24). Auch das Recht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, impliziert das Recht auf freie Berufswahl nicht. Das folgt daraus, daß in Art. 24 Abs. 1 das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes in das Recht auf Arbeit *expressis verbis* eingeschlossen wird, und Entsprechendes hätte geschehen müssen, wenn in das Recht zum Erlernen eines Berufes auch eine freie Wahl eingeschlossen wäre.

38 b) Das **bedeutet nicht**, daß es den Jugendlichen **verwehrt wäre**, einen Beruf nach eigenem Wunsch zu wählen. Die Wahl kann aber nur in dem durch die Planung festgelegten Rahmen erfolgen. Mit Hilfe der Berufsberatung sollen die gesellschaftlichen Erfordernisse, die sich in der Planung ausdrücken, mit den individuellen Wünschen in Einklang gebracht werden. Dabei geht man davon aus, daß entsprechend den »objektiven Tätigkeitsbedingungen der Jugendlichen« berufliche Interessen, Neigungen und Ziele in hohem Grade mit pädagogischen Mitteln »erzeugt« werden können (Willi Kuhrt, Die Verantwortung der Gesellschaft für die Berufsfindung der Jugendlichen, S. 753). So sind Ziel und Inhalt der Berufsberatung in der Verordnung über die Berufsberatung vom 15. 4. 1970<sup>11</sup> formuliert. Danach ist zu gewährleisten, daß

- (1) die Berufsberatung der Schüler, Jugendlichen und Werk tätigen zu einer von hohem sozia listischem Bewußtsein getragenen freien Wahl eines Berufs führt, der zur harmonischen Entwick lung ihrer Fähigkeiten beiträgt und sie befähigt, ihr Wissen und Können schöpferisch zur allsei tigen Stärkung der DDR einzusetzen,
- (2) der Inhalt und die Maßnahmen der Berufsberatung von den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus und der Strukturpolitik, den Perspektiven der Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe, den Belangen der Landesverteidigung und den Erkenntnissen der sozia listischen Pädagogik bestimmt werden.

Die Berufsberatung schließt die Studienberatung ein und umfaßt alle berufsaufklären den, berufsorientierenden und -lenkenden Maßnahmen für Facharbeiter, Fach- und Hoch schulberufe sowie für Berufe der bewaffneten Kräfte.

Für die **Berufsberatung** der zukünftigen Facharbeiter, Fach- und Hochschulkader, Ka der der bewaffneten Kräfte sowie für die Beratung der Werk tätigen zu ihrer ständigen be ruflichen Weiterentwicklung sind die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossen schaften verantwortlich. Die Berufsberatung soll schon in den allgemeinbildenden Schulen beginnen. Die Räte der Kreise haben, vor allem durch ihre Organe für Berufsbildung und Berufsberatung, zu gewährleisten, daß die Berufsberatung allen Erfordernissen entspricht. Die Organe für die Berufsbildung und Berufsberatung haben auch individuelle Beratun gen durchzuführen. Die Räte der Bezirke haben die Räte der Kreise dabei zu unterstützen und zu kontrollieren.

39 c) Die Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen erfolgt auf der Grundlage der Anordnung über die Bewerbung um eine Lehrstelle vom 5. 8. 1977<sup>11 12</sup>, obwohl der Begriff »Lenkung« darin nicht mehr gebraucht wird. Die Auf-

<sup>11</sup> GBl. II S. 311.

<sup>12</sup> GBl. I S. 318.